

21. Wie gestaltet sich die Anwendung des § 906 BGB. im Zusammenleben von Industrie und Landwirtschaft?

V. Zivilsenat. Urf. v. 10. März 1937 i. S. G. (Rl.) w. Gutehoffnungshütte AG. (Bekl.). V 218/36.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist Landwirt in Oberhausen. Er hat das dem Freiherrn v. B. gehörige Gut Hipsborst von etwa 100 Morgen Größe gepachtet und besitzt dabei noch Ackerland als Eigentum. Das Gut wird in nördlicher und westlicher Richtung umfaßt von industriellen Anlagen der Beklagten, Hochöfen, Stahl- und Walzwerken, Bechen mit Kofereien. An der Nordseite des Gutes führt der Rhein-Pernekanal entlang; südlich liegt der Sammelbahnhof Frintrop. Der Kläger behauptet, auf die von ihm bewirtschafteten Grundstücke finde aus den Werken der Beklagten eine übermäßige, daher unzulässige Einwirkung von Rauch, Ruß und Staub statt, welche die landwirtschaftlichen Erträgnisse wesentlich beeinträchtigt und den Viehbestand schädigt. Er macht die Beklagte für die Schadensfolgen verantwortlich und fordert als Ersatz für Ausfälle in den Jahren 1924 und 1925 den Betrag von 11662 RM. Er stützt sich dabei auch auf Abtretung von Ansprüchen des Gutseigentümers Freiherrn v. B. Die Beklagte macht geltend: Die von ihren Werken ausgehenden Einwirkungen hielten sich in den in einem großen Industrieort üblichen Grenzen. Das Gut werde auch durch die Ausströmungen anderer Werke, von der Schifffahrt auf dem Kanal und vom Bahnhof Frintrop betroffen. Dem Kläger ständen als Pächter keine Ersatzansprüche zu; Abtretung seitens des Eigentümers werde bestritten. Die Schadenshöhe sei weit übertrieben. Übrigens habe der Kläger bei seiner Wirtschaftsführung versäumt, den drohenden Schaden möglichst einzuschränken.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Schadenserforschungsansprüche des Klägers finden ihre rechtliche Grundlage, soweit sie auf Folgen von Einwirkungen aus den Hoch-

öfen und den Stahl- und Walzwerken beruhen, in §§ 16, 26 GewD., soweit sie Auswirkungen der Kokereien betreffen, in § 148 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) — ABG. — In beiden Richtungen steht der Kläger als Pächter und als Eigentümer gleich. Gegen unzulässige Einwirkungen könnte er sich als Besitzer (§ 862 BGB.) wie als Eigentümer (§ 1004 BGB.) wehren (vgl. JW. 1936 S. 3454 Nr. 6 und dortige Hinweise), wenn ihm das nicht durch die Bestimmungen des § 26 GewD. und des § 58 ABG. verschlossen wäre. An Stelle des so versagten Abwehranspruchs stehen die von einem Verschulden der Beklagten unabhängigen Schadenersatzberechtigungen nach § 26 GewD. und § 148 ABG. Es ist daher nirgends erforderlich, auf § 823 BGB. zurückzugreifen, wie das Berufungsgericht dies — rechtsirrtümlich — hinsichtlich der Ansprüche des Pächters für Einwirkungen aus den Aufbereitungsanstalten der Zechen annimmt.

Die Rechtslage für die aus den verschiedenen Werkteilen der Beklagten herrührenden Einwirkungen ist weiter insofern gleich, als ein Schadenersatzanspruch sowohl aus § 148 ABG. wie aus § 26 GewD. nur auf solche Zuführungen gestützt werden kann, welche die in § 906 BGB. für die Dulbungspflicht des Nachbarn gesetzten Grenzen überschreiten. In dieser zum Anspruch aus § 148 ABG. in RGZ. Bd. 139 S. 33 näher begründeten Ansicht ist mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1934 V 343/33 (Zeitschr. f. Bergw. Bd. 75 S. 510) festzuhalten. Es würde zu einem für die nachbarlichen Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft unmöglichen Verhältnis führen, wenn für jeden durch noch so geringfügige Einwirkung von Kokisofengasen angerichteten Schaden sollte Ersatz gefordert werden können. Das wird durch den in § 906 BGB. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgedanken ausgeschlossen.

Die Entscheidung hängt daher — hier abgesehen von der möglicherweise später auftretenden Frage der Anwendung des § 254 BGB. — davon ab, ob sich die Beklagte bei den von ihren Werken auf das vom Kläger bewirtschaftete Gut stattfindenden Zuführungen an Abgasen und Flugstaub innerhalb des ihr durch § 906 BGB. gesetzten Rechtes hält. Daß die Einwirkungen den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers wesentlich beeinträchtigen, legt das Berufungsgericht zu dessen Gunsten ohne Rechtsirrtum dar. Zu seinen Ungunsten

aber nimmt es an, die Einwirkungen würden durch eine solche Benützung der Grundstücke der Beklagten herbeigeführt, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sei.

Über die tatsächliche Lage ergeben die Feststellungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit ihrer Bezugnahme auf das gemeinsame Gutachten des Geheimrats Dr. Cz. und des Gewerberats S. folgendes:

Die Städte Mülheim, Oberhausen, Duisburg bilden nach ihrer örtlichen Lage zueinander, nach dem Aufbau der Industriewerke, dem Produktionsbetrieb und der wirtschaftlichen Verbundenheit untereinander einen einheitlichen Wirtschaftsbezirk. Am östlichen Rande dieses Gebietes liegt Oberhausen mit dem vor einigen Jahren eingemeindeten Osterfeld. Die Stadt Oberhausen wurde durch die fortschreitende Entwicklung der auf eine Geschichte von weit mehr als 100 Jahren zurückgehenden Gutehoffnungshütte, der Beklagten, auf das stärkste berührt und wurde insolgedessen zu einem Industriegebiet erster Ordnung. Zwar bestehen in Oberhausen auch noch andere industrielle Betriebe; die Anlagen der Beklagten beherrschen aber die Gegend von Rippshorst. Sie geben überhaupt der Stadt ihr charakteristisches Gepräge. Auch die dortige Bevölkerung sieht diese als ein Industriegebiet erster Ordnung an. Die einzelnen Betriebe der Beklagten sind untereinander organisch verbunden und nicht künstlich oder gar planlos massiert, sondern auf der natürlichen Grundlage des Kohlevorkommens der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechend entstanden. Sie sind nicht anders angeordnet und nicht stärker gehäuft, als dies bei anderen Unternehmen gleicher Art der Fall ist. In unmittelbarer Grenzberührung mit den Werken der Beklagten und überhaupt in Oberhausen besteht aber auch Landwirtschaft in Kleinbäuerlichen, mittelbäuerlichen und großbäuerlichen Betrieben. Die so bewirtschafteten Flächen dehnen sich nach Süden, Osten und Norden hin weiter aus. Indessen ist die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in Oberhausen ständig zurückgegangen; sie tritt jedenfalls an Bedeutung hinter die fortschreitende Industrie durchaus zurück.

Diesen Sachverhalt würdigt das Oberlandesgericht rechtlich unter Zugrundelegung der in RGZ. Bd. 139 S. 29 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. November 1932, die

ebenfalls die Beklagte betrifft. Es führt aus: Die von den Werksanlagen der Beklagten ausgehenden Einwirkungen seien ortsüblich im Sinne des § 906 BGB., nicht nur weil die Gutehoffnungshütte zum mindesten dem Teil von Oberhausen, in dem sich ihre Anlagen befinden, ein besonderes Gepräge gebe, sondern weil darüber hinaus Oberhausen einen Teil eines größeren Bezirks bilde, der eine wirtschaftliche Einheit darstelle und innerhalb dessen Einwirkungen der streitigen Art jedenfalls in denjenigen Gebietsteilen üblich seien, die industriellen Zwecken dienen. Im Vergleich zu ähnlichen Großunternehmungen könne bei der Beklagten auch nicht von ausnahmsweise starker Häufung von Anlagen oder den Nachbarn nachteiliger Anordnung der einzelnen Betriebe zueinander gesprochen werden.

Bei der rechtlichen Nachprüfung des Berufungsurteils ist anzuknüpfen an die vom erkennenden Senat im oben erwähnten Urteil RGZ. Bd. 139 S. 29 zur Anwendung des § 906 BGB. ausgesprochenen Rechtsätze, die sich ebenso schon aus zahlreichen früheren Urteilen ergeben. Ihnen ist aber, wie unten näher zu begründen, eine mit dem geltenden Recht vereinbare Weiterentwicklung und Ausgestaltung zu geben, um solchen Fällen des Nebeneinanderbestehens von Industrie und Landwirtschaft, wie hier vorliegend, gerecht zu werden. Von vornherein entscheidend ist, ob die Einwirkung auf einer Benutzung des schädigenden Grundstücks beruht, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Diese Voraussetzung ist bei gleichartiger Benutzung einer Mehrheit von Grundstücken derselben örtlichen Lage erfüllt. Das schädigende Grundstück muß hinsichtlich seiner Benutzung — nach Art und Stärke — in Vergleich mit Grundstücken ähnlicher Lage gestellt werden. Diese in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Sätze ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Dabei ist aber, wie mehrfach ausgesprochen, der § 906 BGB. keine starre Norm, sondern in seiner die Lebensverhältnisse regelnden Bedeutung wandelbar, je nach Fortschritten des Verkehrs, der Technik und nicht zuletzt nach der Denkweise der beteiligten Volkskreise (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 152, Bd. 133 S. 342; JW. 1936 S. 3454 Nr. 6).

Das Oberlandesgericht befindet sich im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es bei der Frage der Ortsüblichkeit im gekennzeichneten Sinne zunächst abstellt auf die Verhältnisse im zusammen-

hängenden Gebiet der Städte Mülheim, Oberhausen, Duisburg als dem weiteren Vergleichsrahmen, und wenn es dann in engerem Kreise die Ortsverhältnisse in der Stadt Oberhausen prüft. Ohne Rechtsirrtum zieht das Oberlandesgericht aus dieser vergleichsweisen Prüfung den Schluß, in dieser Gegend gehäufte Großbetriebe von Bergwerken, Hütten und Eisenwerken aller Art sei eine Grundstücksbenutzung für Werksanlagen wie die der Beklagten gewöhnlich. Das entspricht dem vom erkennenden Senat in der mehrfach erwähnten früheren Sache der jetzigen Beklagten (RGZ. Bd. 139 S. 29) aus den damaligen tatsächlichen Feststellungen gezogenen Schluß, in jener Gegend sei die Grundstücksbenutzung zu Bergbau und Hüttenbetrieben ortsüblich. Damals wandte sich der Senat gegen die Annahme des früheren Berufungsurteils, bei dem ländlichen Charakter der Gegend sei eine Einwirkung von Fabrikbetrieben ungewöhnlich.

Andererseits muß aber die Tatsache, daß sich in Oberhausen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gutenhoffnungshütte nicht unbedeutende landwirtschaftliche Betriebe befinden, die rechtliche Behandlung dieses Falles beeinflussen. Dies nicht deswegen, weil die Landwirtschaft dort älter ist als die Industrie. Nach dem Gesetz kommt es auf den gegenwärtigen Zustand und nicht auf dessen geschichtliches Werden an. Übrigens wäre jeder Fortschritt gehemmt, wenn man die sog. Prävention (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 152; JW. 1935 S. 1775 Nr. 9) berücksichtigen wollte.

Über dem Gedanken der Volksgemeinschaft würde es widersprechen, wenn der Industrie gestattet sein sollte, durch zwar planvoll angelegte und in natürlicher Entwicklung entstandene, aber doch besonders stark gehäufte Werksanlagen ohne Entschädigungspflicht mit ihr zusammenliegende landwirtschaftliche Betriebe, die nicht fehl am Orte sind, sondern an jener Stelle ihre natürlichen Lebensbedingungen finden, in einer Weise zu beeinträchtigen, daß die Landwirtschaft dadurch schließlich zum Erliegen kommen muß. Zutreffend wird von einem „nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis“ gesprochen, in dem die Nachbarn aufeinander Rücksicht zu nehmen haben (RGZ. Bd. 11 S. 343, Bd. 132 S. 56; Gruch. Bd. 55 S. 107; Bland-Strecker Sachenrecht 5. Aufl. Vorbem. 3. §§ 906 flg. BGB. Anm. 2 S. 346; Heff Sachenrecht § 50; Klaußing in JW. 1937 S. 68; Schiffer in Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht 1936 S. 1076). Es kommt darauf an, im Einzelfall

den gerechten Ausgleich der widerstreitenden Belange, das für dies Lebensverhältnis richtige Recht zu finden. Schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 139 S. 32 wurde darauf hingewiesen, daß im Industriegebiet nach den engeren örtlichen Verhältnissen Unterschiede zu machen sind und daß auch dort eine für den Nachbarn besonders schädliche Werkanlage rechtswidrig sein kann. Die Beachtung dieser Grundanschauung der Volksverbundenheit führt zu einer Auslegung des § 906 BGB., die eine gerechte Lösung der in solchen Fällen des Zusammenlebens auftretenden Spannung ermöglicht.

In dem hier in erster Reihe maßgebenden engeren Vergleichskreise von Oberhausen, insbesondere in der Nachbarschaft der Beklagten, ist nicht nur die Benutzung von Grundstücken zu Industrieanlagen gewöhnlich, sondern auch die zur Landwirtschaft. Dort hat beides seine Daseinsberechtigung. Dann muß die Rechtsordnung auch beiden die Daseinsbedingungen gewährleisten. Mit dieser Überlegung wird nicht auf die Art der Benutzung des einzelnen betroffenen Grundstücks abgestellt, sondern auf die im Vergleichsraum allgemein bestehenden örtlichen Verhältnisse, deren Berücksichtigung in § 906 BGB. vorgeschrieben ist. Ist dort das eine und das andere „gewöhnlich“, d. h. ortsüblich, so können mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse Einwirkungen des Industriewerks von solcher Art und solchem Maß, daß sie die Lebensbedingung der Landwirtschaft zerstören müssen, nicht als rechtmäßig im Sinne des § 906 BGB. angesehen werden. Ein Abwehranspruch des Landwirts ist durch § 26 GewD., § 58 WGB. ausgeschlossen. Aber die Rechtswidrigkeit der Einwirkung muß ihren Ausdruck in einer Ersatzpflicht für die Schadensfolgen finden. Auf seiten der Landwirtschaft bringt die Tatsache des Zusammenlebens mit sich, daß ein erheblicher Teil der Einwirkungen als durch die örtliche Lage bedingt und daher rechtmäßig zu dulden ist, dies in um so höherem Maße, je stärker die Industrialisierung der Gegend fortgeschritten ist und weiter fortgeschreitet. Gerade in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen muß Bedacht auch darauf genommen werden, die Entwicklung der Industrie nicht unbillig zu hemmen. Keinenfalls können da, wo Grundstücksbenutzung zu Industrieanlagen ortsüblich ist, Belästigungen und Schäden von geringerer Bedeutung zur Grundlage von Ersatzansprüchen gemacht werden.

Ein Ausgleich der beiderseitigen Belange ist namentlich da geboten, wo ein landwirtschaftlicher Betrieb, der an sich noch wirtschaftlich zu arbeiten imstande ist, durch die vom Werk ausgehenden Einwirkungen in einer sein Dasein gefährdenden Weise angegriffen wird. Dieser Ausgleich wird praktisch nur so möglich sein, daß ein prozentualer Anteil an den durch Zuführungen verursachten Schäden vom Schädiger zu tragen, der andere Teil aber ohne Entschädigung zu dulden ist. Die Abmessung stellt den Richter vor eine zwar schwierige, aber doch an Hand pflichtmäßigen Ermessens nicht unlösbare Aufgabe. Er hat die örtlichen Verhältnisse sorgfältig und für jeden Raum besonders zu prüfen.

Im Zusammenleben von Industrie und Landwirtschaft hat jene die bestmöglichen technischen Einrichtungen zur Schonung des Nachbarn zu treffen und deren einwandfreies Arbeiten sorgfältig zu überwachen. Aber auch dem Landwirt liegt die Pflicht ob, seinen Betrieb den Ortsverhältnissen entsprechend einzurichten und eine Art der Bewirtschaftung zu wählen, die gegenüber den schädlichen Zuführungen möglichst wenig empfindlich ist. Eine Vernachlässigung hierin mag die Anwendung des § 254 BGB. gegen ihn rechtfertigen (vgl. RGZ. Bd. 127 S. 29, Bd. 138 S. 328).

Das Berufungsgericht muß unter Beachtung dieser rechtlichen Gesichtspunkte und in tatsächlicher Würdigung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse die Frage erneut prüfen, ob und zu welchem Anteil die von den Werkanlagen der Beklagten ausgehenden Rauch-, Ruß- und Staubeinwirkungen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben jener Gegend, insbesondere gegenüber dem Kläger, bei solcher vom Gemeinschaftsgedanken getragenen Auslegung des § 906 BGB. das Maß des Rechtmäßigen überschreiten.